

Anforderungsprofil Kriminalitätsbekämpfung

Kriminalistik / Kriminaltechnik und Kriminologie

a) Studium

Beim wissenschaftlichen Studium geht es um die Vermittlung von historischem Wissen aus überlieferter Literatur, um Hintergrundwissen, um aktuelles Wissen und um die Kenntnis von Ursachen.

Es sollen Zusammenhänge erkannt und verstanden werden, damit eine **eigene und sichere Urteilskraft** entsteht¹.

Ferner sollen Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und zur professionellen **Problemlösung** entwickelt werden².

Es ist die **Berufsfähigkeit** zu vermitteln, die eine breite Berufsverwendung ermöglicht und die Studierenden befähigt, lebenslang methodisch richtig und selbstständig zu lernen.

Studieninhalte

- 1 Wissen über Ursachen und Erscheinungsformen³ der Kriminalität.
- 2 Wissen über die Historie der Kriminalistik⁴ und Kriminologie, deren Methodik bei der Fallanalyse⁵ und der Deliktsanalyse⁶ an ausgewählten Delikten.
- 3 Beherrschen der tradierten kriminalistischen und kriminologischen Terminologie und anwenden der Grundsätze der „Intellektuellen Redlichkeit“⁷.
- 4 Wissen über die Historie des Strafverfahrens⁸ und dessen gesellschaftlicher Funktion.

¹ Kant, Über den Gemeingebrauch von Theorie und Praxis

² NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 25

³ Lehrbuch: *Weihmann*, Kriminalistik für Studium und Praxis, Kapitel 15.5

⁴ Kapitel 1.2

⁵ Kapitel 5

⁶ Kapitel 24

⁷ Kapitel 1.3.7

⁸ Kapitel 19; *Hassemer, Warum Strafe sein muss*, Berlin 2009

- 5 Wissen über die Historie der Kriminalpolizei⁹, deren grundgesetzliche Verankerung¹⁰, über die Organisation der polizeilichen Verbrechensbekämpfung¹¹ und über die praktizierte europäische Zusammenarbeit der Polizei¹² und der Justiz¹³.
- 6 Wissen über die Historie des Beweisverfahrens¹⁴, der verdeckten Beweisführung¹⁵, der Beweisverbote¹⁶, der Funktion des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht¹⁷ und deren Zielsetzung im demokratischen Rechtsstaat¹⁸.
- 7 Wissen über die kriminalistischen Methoden der Suche, der Sicherung und der Auswertung beim Personal- und Sachbeweis¹⁹, insbesondere Vernehmung²⁰ und Tatortarbeit²¹.
- 8 Wissen über die Historie der Präventionsmaßnahmen²² und deren Netzwerke.
- 9 Wissen über den Opferschutz²³ als Aufgabe aller staatlichen Organe.

b) Aus- und Fortbildung

Leitlinien sind die Anforderungsprofile für kriminalpolizeiliche Funktionen²⁴.

Vermittlung von aktuellem Wissen und aktuellen Handlungsmustern zur praktischen Ausübung kriminalistischer Arbeit. Die **Berufsfertigkeit** steht dabei im Vordergrund.

⁹ Kapitel 1.4

¹⁰ *Maunz/Dürig*, Kommentar zum GG, Art. 73, Rd.Nr. 157; Art. 87, Rd.Nr. 139

¹¹ Kapitel 2

¹² Kapitel 2.3.4

¹³ *Artkämper/Herrmann/Kruse*, Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, Münster 2008

¹⁴ Kapitel 3

¹⁵ Kapitel 14

¹⁶ Kapitel 3.3

¹⁷ Kapitel 3.8

¹⁸ Kapitel 3.2

¹⁹ Kapitel 3.5 und 5, sowie Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Band 2 und 3, Kriminaltechnik I und II

²⁰ Kapitel 14

²¹ Kapitel 7 und Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Band 2 und 3, Kriminaltechnik I und II

²² Kapitel 21

²³ Kapitel 21.6.3, BVerfG in NJW 2006, Seite 751, Absatz 120

²⁴ NRW-Innenminister *Behrens* (SPD) in: Streife/NRW 10/2001, Seite 16 [18]

Ausbildungsinhalte

Das sind überwiegend praktische Fertigkeiten, wie die Handhabung von technischen Hilfsmitteln bei der Spurensuche. Die Handhabung von Abformmitteln, Kontrastmitteln, Reaktionsmitteln, Bildaufzeichnungsgeräten und anderer technischer Hilfsmittel bei der Spurensicherung. Die Organisation und Handhabung des Spurenschutzes²⁵ und der Notsicherung. Aber auch das Zehn-Finger-Schreiben sowie der sichere Umgang mit Schusswaffen und mit Kraftfahrzeugen.

Es geht um Arbeitsabläufe, die Benutzung von Formularen, um Melde- und Informationswege sowie um das Einüben der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen²⁶.

c) Anforderungsbreite

Das Anforderungsprofil gilt für alle Tätigkeiten in der Polizei: für den Streifendienst, die Verkehrspolizei und für die Kriminalpolizei. In allen Bereichen ist die Kriminalistik unverzichtbar. Es gibt auch keine Unterschiede für die ersten oder die letzten Polizei-Dienstjahre, denn es geht um die Suche nach Beweisen, die Sicherung von Beweisen und die Bewertung von Beweisen, vom ersten bis zum letzten Tag. Hier gilt es, die Verfahrensvorschriften genauestens einzuhalten, weil sonst Beweisverbote entstehen, die bis in die Gerichtsverhandlung hineinwirken. Das ist auch der überwiegende Grund, warum von den erwachsenen Personen, die die Polizei als Tatverdächtige ermittelt, mehr als die Hälfte nicht verurteilt werden kann.

Erst die Verwendung in Kriminalkommissariaten erfordert eine weiterführende Ausbildung. Führungspositionen²⁷ verlangen neben dem kriminalistischen Wissen zusätzliche und andere Fähigkeiten, insbesondere Führungsfunktionen im höheren Dienst.

²⁵ Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Band 2 und 3, Kriminaltechnik I und II

²⁶ Kapitel 25.4 (ab 9. Auflage)

²⁷ Kapitel 25 (ab 9. Auflage)